

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN KIRCHENMUSIK ST. OSWALD E.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN KIRCHENMUSIK ST. OSWALD“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Buchen/Odenwald.

§2 Vereinszweck, Aufgabe

- (1) Der „Förderverein Kirchenmusik St. Oswald e.V.“ hat die Aufgabe, die Kirchenmusik in der kath. Pfarrgemeinde St. Oswald ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Er stellt hierzu finanzielle Mittel, insbesondere für die Chormusik der Pfarrei, für die Nachwuchsförderung der Kinder- und Jugendchöre, sowie für Orchester und Solisten im Rahmen von Gottesdiensten und Konzertveranstaltungen bereit und unterstützt auch in sonstiger Weise die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden. Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrags.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) entfällt, Beschluss vom 15.04.2010
 - (c) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - (a) der/die Vorsitzende,
 - (b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der/die Kassenwart/in;
 - (d) der/die Schriftführer/in
 - (e) der/die amtierende Kirchenmusiker/in
 - (f) entfällt, Beschluss vom 15.04.2010
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, erfolgt eine Ersatzwahl durch den Vorstand. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ersatzwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.(geändert Beschluss vom 15.04.2010)
- (4) Der/die Vorsitzende und und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. insbesondere:
 - (a) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - (b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien, insbesondere über die Vergabe von Fördermitteln;
 - (c) Die letzte Entscheidung über die Verteilung der Mittel liegt beim Vorstand.
 - (d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung ergeht in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimm Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (9) Vertreter aus den Reihen der Mitglieder können mit Billigung des Vorstands beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. (eingefügt Beschluss vom 15.04.2010)

§8 Der Beirat

§ 8 komplett gestrichen mit Beschluss vom 15.04.2010

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Beirat: Gestrichen mit Beschluß vom 15.04.2010
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - (d) Entlastung des Vorstands;
 - (e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - (f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch einen Aufruf in der örtlichen Tagespresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem/r Wahlleiter/in übertragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Katholische Pfarrgemeinde St. Oswald über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2006 beschlossen.
- (2) Satzungsänderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.04.2010